

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0103 Schweine, lebend						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Alter		
Geschlecht			Menge			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.		
	II.1.2	Sie wurden nicht behandelt mit		
		– Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,		
		– Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).		
	(1)(2)(5)	<input type="checkbox"/> II.1.3	Die Hausschweine stammen entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/1375 oder sie sind nicht entwöhnt und weniger als 5 Wochen alt.]	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung			
	(2)	○ [a]	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und dem Vesikulärexanthem der Schweine sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und]	
	(2) oder	○ [a]	i) <input type="checkbox"/> [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche](2), seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, dem Vesikulärexanthem der Schweine <input type="checkbox"/> [, klassischer Schweinepest](2) <input type="checkbox"/> [und vesikulärer Schweinekrankheit](2) sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und	
			ii) seit dem (TT/MM/JJJJ) als frei von <input type="checkbox"/> [Maul- und Klauenseuche](2), <input type="checkbox"/> [klassischer Schweinepest](2) und <input type="checkbox"/> [vesikulärer Schweinekrankheit](2) gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Verordnung (EU) Nr. / der Kommission vom (TT/MM/JJJJ) solche Tiere ausführen darf und]	
		<input type="checkbox"/> [iii]	im Fall der afrikanischen Schweinepest zur Ausfuhr von Hausschweinen nach Großbritannien gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der am 20. April 2021 geltenden Fassung zugelassen war und unter Berücksichtigung der von der afrikanischen Schweinepest betroffenen Regionen der EU, die auf GOV.UK (https://data.gov.uk/dataset/b7712d2e-debb-4996-8e79-d27ca7492a00/animal-health-status-of-countries-approved-to-exportanimals-and-animal-products-to-great-britain) veröffentlicht werden (2) (10), und]	
		b)	in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist.	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	Entweder:	○ [II.2.2 Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen und sie wurden von Geburt an von wildlebenden Klautieren getrennt gehalten.]	
	(2)	Oder:	○ [II.2.2 Die Tiere wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code/den EU-Gebieten mit den Codes (1) verbracht, das/die zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war/waren, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen und sie wurden von Geburt an von wildlebenden Klautieren getrennt gehalten.]	
	II.2.3		Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, und während dieser Zeit war weder im Ursprungsbetrieb bzw. in den Ursprungsbetrieben noch im Umkreis von 10 km um diese(n) ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen.	
	II.2.4		Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft.	
	II.2.5		Sie werden/wurden (2) aus ihrem bzw. ihren Ursprungsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar (2) ○ [auf direktem Wege nach Großbritannien,] entweder (2) oder ○ [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,] und sind bis zu ihrer Versendung nach Großbritannien a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.	
	II.2.6		Alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.	
	II.2.7		Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.	
	II.2.8		Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (3) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld 1.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.	
	II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.			
(2)(4) <input type="checkbox"/>	Besondere Anforderungen			
II.4.				
II.4.1	Die Aujeszky-Krankheit ist in dem Land gemäß Feld I.7 anzeigepflichtig.			
II.4.2	Nach amtlichen Angaben wurden in den letzten drei Monaten im Ursprungsbetrieb bzw. in den Ursprungsbetrieben gemäß Feld 1.11 weder klinische noch pathologische oder serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.4.3	Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:		
	a)	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 60 Tagen vor ihrer Versendung zur Ausfuhr im Ursprungsbetrieb bzw. in den Ursprungsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, und		
	b)	sie wurden nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft.]		
	Erläuterungen			
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).			
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind. Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.			
	Teil I:			
	Feld I.8:	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(7)		
	Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.		
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.			
Feld I.23.:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sollten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.			
Feld I.28:	Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Ursprungsbetrieb feststellen lässt (das Identifizierungssystem - etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben); mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Ursprungsbetrieb feststellen lassen.			
Feld I.28:	Alter: in Monaten angeben.			
Feld I.28:	Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).			
Teil II:				
(1)	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(7)			
(2)	Nichtzutreffendes streichen.			
(3)	Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld 1.7 bzw. Feld 1.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.			
(4)	Falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies gemäß der Entscheidung 2008/185/EG verlangt.			
(5)	Gilt nur für Drittländer mit dem Eintrag „XI“ in Spalte 6 („Specific conditions“) eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(7)			
(6)	Gilt nur für Gebiete der EU mit dem Eintrag „E“ in Spalte „SG“ entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(7)			
(7)	Ein Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.			
Certifying Officer				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			